

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
 - 1.1 Vorwort
 - 1.2 Verantwortung und Zuständigkeit im Arbeitsschutz
 - 1.3 Tätigkeitsprofile in der Kirchenmusik
2. Allgemeine gesetzliche Grundlagen
3. Belastungen und Gefährdungen im Allgemeinen
 - 3.1 Tätigkeiten und Gefährdungen von Kirchenmusikern
 - 3.2 Mögliche Gefährdungs- und Belastungsfaktoren
4. Maßnahmen zur Minimierung von Gefährdungen
 - 4.1 Physikalische Gefahren
 - 4.2 Chemische Gefahren
 - 4.3 Biologische Gefahren
 - 4.4 Psychische Gefahren
5. Schulungen „Arbeits- und Gesundheitsschutz“
6. Mutterschutz
7. Schlussbetrachtung

Anlagen:

- Anlage 1: Checkliste „Brandschutz“
Anlage 2: Checkliste „Bildschirmarbeitsplatz“
Anlage 3: Checkliste „Leitern und Tritte/Stolpern und Stürzen“
Anlage 4: Checkliste „Gefahrstoffe“
Anlage 5: Formular „Feststellung des Immunschutzes“
Anlage 6: Leitfaden zur Umsetzung des Mutterschutzes

1. Einleitung

1.1 Vorwort

Das Arbeitsschutzgesetz („Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“) verlangt in § 5 (1): „Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“

In der vorliegenden Analyse sollen die Belastungen und Gefährdungen an den Arbeitsplätzen für die Kirchenmusiker erfasst und dokumentiert werden, sowie Maßnahmen zu deren Minderung oder Beseitigung entwickelt werden. Es geht hierbei also um die Personengruppe der Kirchenmusiker.

Somit stellt diese Analyse die Erfüllung der Forderung nach Dokumentation der Belastungen und Gefährdungen gemäß Arbeitsschutzgesetz dar.

1.2 Verantwortung und Zuständigkeit im Arbeitsschutz

Die Verantwortung im Arbeitsschutz liegt beim Unternehmer, in diesem Fall beim Erzbistum Köln beziehungsweise seinen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden als

Dienstgeber der Kirchenmusiker, vertreten durch die Kirchenvorstände oder Vorstandsvertretungen.

1.3 Tätigkeitsprofile in der Kirchenmusik

Es gibt folgende Tätigkeitsprofile bei Kirchenmusikern:

- Kirchenmusiker mit einfachen kirchenmusikalischen Diensten
- Kirchenmusiker mit gehobenen kirchenmusikalischen Diensten
- Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten
- Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und Koordinationsaufgaben für den Bereich
- Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten
- Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb des Bereichs
- Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben, deren Bedeutung über den Bereich hinausgeht,
oder
Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen
- Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und assistierenden ergänzenden Diözesanaufgaben
- Kirchenmusiker mit besonderen kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben

2. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Das Arbeitsschutzgesetz stellt die gesetzliche Umsetzung der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie der EU dar. Zu ihr gehören diverse Verordnungen, die später – soweit relevant – im Einzelnen aufgeführt sind.

Darüber hinaus haben folgenden Regelungen Gültigkeit:

- Die Arbeitsstättenverordnung
- Die persönliche Schutzausrüstungsbenutzungsverordnung
- Die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung
- Die Biostoffverordnung
- Das Mutterschutzgesetz
- Die Bildschirmarbeitsplatzverordnung
- Die Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV)
- Die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), welche nach und nach die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) ersetzen werden.

3. Belastungen und Gefährdungen

3.1 Tätigkeiten und Gefährdungen von Kirchenmusikern

| Tätigkeiten | Physikalische Gefährdungen | Chemische Gefährdungen | Biologische Gefährdungen | Psychologische Gefährdungen | Gefahrenschwerpunkte |
|---|----------------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------------|--|
| Orgelspiel | X | 0 | XX | 0 | Schallpegel/ Klima am Arbeitsplatz, Bewegungsapparat, Stolpern, Absturz, Gefahren durch Schimmel |
| Leitung Kirchenchor | X | 0 | X | 0 | Infektionsrisiko |
| Leitung Kinderchor | X | 0 | X | 0 | Infektionsrisiko |
| Wallfahrten | X | 0 | X | 0 | Gruppenfahrten und – freizeiten, Infektionsrisiko, Zecken |
| Prozessionen | X | 0 | 0 | 0 | Stolpern, Stürzen |
| Konzertreisen | X | 0 | X | X | Gruppenfahrten und – freizeiten, Infektionsrisiko, Stolpern, Stürzen, Stress |
| Büroarbeit | X | 0 | 0 | X | Stress, Rücken-erkrankungen |
| Bildungsarbeit | X | 0 | 0 | 0 | Stolpern, Umgang mit elek. Betriebsmitteln |
| Technische Arbeiten an der Orgel, Stimmen der Orgel | X | 0 | X | 0 | Enge Räume, Stoßen/Stolpern, Infektionsrisiko, Schimmel, absturz, Staub |
| Transport von Instrumenten | X | 0 | 0 | 0 | Heben und Tragen, Stolpern |

(0=geringe Gefährdung, X=mittlere Gefährdung, XX=starke Gefährdung)

3.2 Mögliche Gefährdungs- und Belastungsfaktoren

- Physikalische Gefährdungen: hoch
- Chemische Gefährdungen: gering, wie bei Büroarbeitsplätzen
- Biologische Gefährdungen: Infektionsrisiken sind gering
- Psychische Gefährdungen: mittel

4. Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdungen

4.1 Physikalische Gefährdungen

Brandgefährdung: Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Checkliste „Brandschutz“ eingehalten werden (s. Anlage 1). Die Checkliste muss im

Arbeitsschutzordner der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes enthalten sein. Sofern Mängel festgestellt werden, müssen sie dem Dienstgeberbeauftragten gemeldet werden.

Ergonomischer Büroarbeitsplatz: Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Checkliste „Bildschirmarbeitsplatz“ eingehalten werden (s. Anlage 2). Die Checkliste muss im Arbeitsschutzordner der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes enthalten sein. Sofern Mängel festgestellt werden, müssen sie dem Dienstgeberbeauftragten gemeldet werden.

Stolper- und Sturzgefahr: Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Checkliste „Leitern und Tritte/Stolpern und Stürzen“ eingehalten werden (s. Anlage 3). Alle Leitern und Tritte sind regelmäßig zu überprüfen. Es ist auf festes Schuhwerk zu achten. Treppen müssen die erforderlichen Handläufe haben. Sofern Mängel festgestellt werden, müssen diese dem Dienstgeberbeauftragten gemeldet werden.

Umgang mit Kfz: Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter in die Führung der Kfz eingewiesen sind. Alle dienstlich genutzten Kfz müssen über eine Warnweste verfügen. Das Vorhandensein der entsprechenden Fahrerlaubnis ist vor der Einweisung zu prüfen. Ein Wegfall ist vom Mitarbeitenden unverzüglich zu melden und lässt automatisch die Berechtigung zur dienstlichen Nutzung des Kfz's erlöschen. Es ist auf die Möglichkeit von Fahrsicherheitstrainings hinzuweisen.

Gefahren durch elektrischen Strom: Es ist sicherzustellen, dass alle ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Geräte regelmäßig geprüft werden (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, BGV A 3).

Belastung des Bewegungsapparates

Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter richtig unterwiesen sind und dass die Gewichtsgrenzen eingehalten werden.

4.2 Chemische Gefährdungen

Die Notwendigkeit der Verwendung von Gefahrstoffen muss geprüft werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Gefahrstoffe ordnungsgemäß gelagert, alle Gefahrstoffe in einem Kataster erfasst werden und sie Betriebsanweisungen vorhanden sind. Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Checkliste „Gefahrstoffe“ eingehalten werden (s. Anlage 4). Die Checkliste muss im Arbeitsschutzordner der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes enthalten sein. Sofern Mängel festgestellt werden, müssen sie dem Dienstgeberbeauftragten gemeldet werden.

4.3 Biologische Gefahren

Die sogenannten Kinderkrankheiten Mumps, Masern, Röteln und Windpocken stellen eine erhebliche Infektionsgefahr dar. Die Infektionsrisiken sollen durch einen Immunschutz gesenkt werden. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt eine Grundimmunisierung durch den Hausarzt. Diese wird in der Regel von den Krankenkassen übernommen. Zur Feststellung des Immunschutzes ist dem Hausarzt das Formular „Immunschutz“ (s. Anlage 5) vorzulegen.

Zur Vermeidung von Gefährdungen durch saisonale Infektionserkrankungen sind die grundlegenden Hygienevorschriften sowie die Grundanforderungen zur Ausstattung von Arbeitsstätten zu beachten (Waschmöglichkeiten, Einmal-Handtücher, Seifenspender und gegebenenfalls Desinfektionsmittel-Spender; siehe auch: „Informationen zum Hautschutz und zur Hygiene“, Anlage 6).

Die Gefahr einer HIV-Gefährdung erscheint extrem niedrig. Wegen der hohen emotionalen Belastung wird folgende Maßnahme vorgeschlagen: Beratung im Einzelfall durch den betriebsärztlichen Dienst ISAG-GmbH über Ansteckungswege und mögliche Vorsichtsmaßnahmen.

Hepatitis B: Infektionsrisiken bestehen in den in der Tabelle unter Punkt 3.1 genannten Bereichen. Als Maßnahme zur Gefährdungsminimierung kann eine Impfung durch den Hausarzt erforderlich sein. Die Kosten werden dann vom Erzbistum Köln übernommen, wenn keine anderen Kostenträger zur Leistung verpflichtet sind.

Gegen eine Gefährdung durch MRSA (Multiresistente Keime) ist eine Impfung nicht möglich. Die Hygienevorschriften müssen beachtet werden (siehe oben unter „Saisonale Infektionserkrankungen“). Falls erforderlich wird im Einzelfall eine Beratung durch den Betriebsärztlichen Dienst ISAG-GmbH über Ansteckungswege und mögliche Vorsichtsmaßnahmen empfohlen.

Schimmel: Ursachen für Schimmel können energetische Sanierungen und neue dichtere Fenster sein. Sie können zu einem geringeren Luftwechsel in Kirchenräumen und damit zu einer höheren Luft-feuchte führen. Durch hohe Energiekosten und Sparmaßnahmen werden viele Kirchenräume außerdem nur noch zu Gottesdiensten beheizt. Es finden aber oftmals weniger Gottesdienste statt.

Nach dem Gottesdienst findet oftmals kein ausreichendes Lüften der Kirche mehr statt. Schimmelpilze wachsen bevorzugt an wenig lichtexponierten Stellen im Kircheninnenraum. Dies sind oft die Unterseiten von Emporen, Altäre und vor allem das Innere von Orgeln. Schimmelpilze besiedeln alle Materialien; also Holz, Wandmalereien, Lederabdeckungen und sogar Putze und vor allem wenn dort verwertbares organisches Material abgelagert ist.

Oft ist der Schimmelpilzbewuchs dann nicht gleich auf den ersten Blick zu erkennen. Eine Inspektion oder Raumluftmessung bringt dann aber Aufschluss. Mit bloßem Auge ist der Schimmelbelag (oft farbige dunkle Flecken - meist schwarz, dunkelbraun oder grün) dennoch manchmal sichtbar.

Aus Schimmelpilzbefall ergeben sich nicht unerhebliche Gefahren: Schimmelpilze geben auch unter bestimmten Bedingungen Schimmelpilzgifte in die Raumluft ab. Es kommt damit zur Belastung der Atemluft. Besonders Organisten sind oftmals hohen Schimmelpilzsporen-Konzentrationen ausgesetzt. Besonders ältere und immungeschwächte Menschen können unter Schimmelpilzen gesundheitlich leiden.

Schimmelpilzsporen und Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen werden eingeatmet und können allergische Reaktionen und lokale Reizungen auslösen. Die am häufigsten beschriebenen Symptome sind sehr unspezifisch, wie z.B. Bindehaut-, Hals- und Nasenreizungen, Husten, Kopfweh oder Müdigkeit. Einige Schimmelpilzarten können bei bestimmten Risikogruppen auch Infektionen (sog. Mykosen) hervorrufen.

Orgelpfeifen und Metallteile in der Orgel können zudem durch von Schimmelpilzen ausgeschiedene organische Säuren korrodieren.

Dennoch können Sie Schimmelpilzbefall vorbeugen. Durch Messung und Analyse können die Heizungs- und Lüftungsgegebenheiten in der Kirche optimiert werden. Die Messgeräte sollten an den Orten aufgestellt werden, an denen sich der Schimmelpilzbefall gezeigt hat und zusätzlich ein Messgerät im Außenbereich. Auch die Wandtemperaturen sind in die Untersuchung einzubeziehen. Ebenso ist eine Aufzeichnung klimarelevanter Ereignisse (Gottesdienste, Konzerte, Veranstaltungen, Wasserschäden, etc.) zur Auswertung erforderlich.

Oft sind das bewusste Heizen und die Lüftung unter kontrollierten Bedingungen schon so wirkungsvoll, dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Günstig ist es außerdem, die Wände der Kirche nicht ganz auskühlen zu lassen und eine gewisse Grundtemperatur in der Kirche zu halten. Hier haben sich auch aus energieeffizienter Sicht ca. 8-12 °C bewährt.

Es wurden Orgelbelüftungsanlagen entwickelt, die Orgeln optimal belüften und klimatisieren, dass Schimmelpilzbildung ohne die Orgeln zu schädigen, vermieden wird.

4.4 Psychische Gefährdungen

Die psychischen Belastungen in der Kirchenmusik können allgemein als gering eingestuft werden. Lediglich bei Konzerten und Konzertreisen ist von erhöhter Anspannung und Verantwortung auszugehen. Zur Minimierung psychischer Belastungen stehen die Beratung durch den betriebsärztlichen Dienst der ISAG-GmbH sowie die Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements des Erzbistums Köln zur Verfügung.

5. Schulungen „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Es werden regelmäßig Schulungen in Arbeitsschutz und Musikermedizin angeboten.

6. Mutterschutz

Ein besonderer Bereich des Arbeitsschutzes ist der Mutterschutz. Hierbei geht es nicht nur darum, die werdende Mutter zu schützen, sondern auch um das ungeborene Kind. Das Mutterschutzgesetz macht hierzu klare Vorgaben.

Meldung: Die werdende Mutter muss ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber mitteilen, damit dieser Schutzmaßnahmen ergreifen kann und die Schwangerschaft der Bezirksregierung meldet. Dieser Meldung ist eine ausgefüllte Gefährdungsbeurteilung zuzufügen. Der Leitfaden zur Umsetzung des Mutterschutzes regelt die Verfahrensweise und enthält ein Muster für die Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzrichtlinie (s. Anlage 8).

Arbeitszeiten: Werdende und stillende Mütter dürfen im Normalfall keine Nacht-, Wochenend- oder Mehrarbeit leisten. Für Ausnahmen (z.B. für Gottesdienste) sind Sondergenehmigungen bei der Bezirksregierung zu beantragen. Dies gilt vor allem auch für die Begleitung von Freizeiten.

Stehende Tätigkeit: Für werdende und stillende Mütter, die ständig stehen oder gehen müssen, ist eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen. Bei ständig sitzender Tätigkeit sollte die Möglichkeit zur kurzen Unterbrechung gegeben sein. Nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats sind stehende Tätigkeiten auf 4 Stunden täglich zu beschränken.

Heben und Tragen von Lasten: Regelmäßiges Tragen und Heben von Lasten über 5kg oder gelegentliches Heben und Tragen von mehr als 10kg soll vermieden werden.

Gefährliche Arbeiten: Werdenden und stillende Mütter sollen gefährliche Arbeiten wie Klettern, Arbeiten in der Höhe oder Arbeiten bei Glatteis und Schnee vermeiden.

Gefährliche Stoffe: Für werdende und stillende Mütter bestehen Beschäftigungsverbote bei Arbeiten mit chemischen Stoffen, z.B. mit ätzenden Reinigungsmitteln oder Desinfektionsmitteln.

Infektionsgefährdung: Für werdende und stillende Mütter, die beruflichen Umgang mit bis zu 6-jährigen Kindern haben, besteht eine erhöhte Infektionsgefahr durch die sogenannten Kinderkrankheiten (Mumps, Masern, Röteln, Windpocken). Fehlende Immunität kann zu Beschäftigungsbeschränkungen oder – verboten führen. Zur Feststellung des Immunschutzes siehe die Ausführungen zu Punkt 4.3.

7. Ausblick

Mit der vorliegenden Beurteilung ist die gesetzliche Verpflichtung der Dokumentation der Belastungen und Gefährdungen nicht abgeschlossen. Diese Ausarbeitung bietet die Grundlage für weiterreichende Maßnahmen des Arbeitsschutzes und bedarf einer Fortschreibung.

Insbesondere bedarf es bei der Umsetzung von Maßnahmen einer effektiven Wirkungskontrolle.

Wir hoffen, mit dieser Belastungs- und Gefährdungsbeurteilung eine Hilfestellung für die Arbeit in der Kirchenmusik an die Hand gegeben zu haben. Rückmeldungen oder Anregungen erbitten wir an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal oder an die ISAG-GmbH.